



a division of **E Aviation**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Langzeitvermietung/Flexi Rent**

Die Geschäftsbedingungen AGB sind integraler Bestandteil des Automietvertrages. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer (Kunde), die vom Vermieter (Jet Car Rent Lugano Sàgl ) vorgegebenen Bedingungen gelesen zu haben und diese zur Gänze anzunehmen.

Ausser den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kurzzeitvermietung gelten auch die folgenden Geschäftsbedingungen für Langzeitvermietung.

**A. Artikel 3 der AGB wird wie folgt ergänzt:**

Der Fahrer kann unter eigener voller Verantwortung jeden beliebigen Fahrer mit gültigem Führerausweis ermächtigen.

**B. Artikel 4 der AGB wird wie folgt ergänzt: (gilt nur für Langzeitvermietung oder Flexi 30)**

Der Haftpflicht- und Kaskoversicherungsselbstbehalt zu Lasten des Fahrers wird von den von Mobiliare Assicurazioni angebotenen Versicherungsbedingungen geregelt und beträgt höchstens CHF 1000 pro Versicherungsfall.

**C. Artikel 6 der AGB wird wie folgt ergänzt und gilt nur für Flexi Rent 30 und Langzeitvermietung:**

Der Fahrer ist für die ordentliche und ausserordentliche Wartung des Mietwagens verantwortlich und hat damit ausschliesslich autorisierte Werkstätten der Gruppe AMAG für VW und Skoda zu beauftragen, insbesondere und wenn möglich die Werkstatt Maffei in Tesserete, für andere Marken muss jedwede Reparatur oder Wartung mit Jet Car Rent vereinbart werden. Die Wartungskosten gehen zu Lasten von Jet Car Rent und werden in der monatlichen Mietrate berücksichtigt. Jet Car Rent muss im Voraus darüber informiert werden, wo beabsichtigt wird, die Wartung vorzunehmen, um diese optimal koordinieren zu können. In dringlichen Fällen benachrichtigt der Fahrer Jet Car Rent im Nachhinein. Unter Wartung fällt auch der Reifenwechsel Winter/Sommer und umgekehrt.

**D. Artikel 9 der AGB wird wie folgt ergänzt:**

Die Haftpflicht-Versicherungsbedingungen werden von den von Mobiliare Assicurazioni angebotenen Versicherungsbedingungen geregelt.

**E. Artikel 10 der AGB wird wie folgt ergänzt:**

Das Fahrzeug ist nach den von Mobiliare Assicurazioni angebotenen Versicherungsbedingungen versichert.

**F. Artikel 14 der AGB wird wie folgt ergänzt:**

Sollte der Fahrer beabsichtigen, das Rauchen im Fahrzeug zu erlauben, muss er bei Übergabe des Fahrzeugs die Reinigungskosten übernehmen.

**G. Besondere Bedingungen:**

Der Mietvertrag sieht eine maximale Kilometeranzahl vor, die vertraglich je nach Mietzeitraum festgesetzt wird. Bei Überschreitung der maximalen Kilometeranzahl muss der Fahrer dem Vermieter pro Kilometer einen vertraglich festgesetzten Betrag zahlen. Das Fahrzeug ist Eigentum von Jet Car Rent, auch wenn dieses auf den Namen des Fahrers eingetragen sein sollte.

**H. Verlängerung des Mietvertrages:**

Eine Verlängerung des Mietvertrages ist bei normalem Ablauf nicht vorgesehen, sollte der Fahrer dennoch aus besonderen Erwägungen eine Verlängerung des Vertrages beantragen, wird diese durch neue Bedingungen geregelt, die im Einvernehmen zu vereinbaren sind.

**I. Änderung des Fahrzeugs**

Sollte aufgrund von besonderen Bedürfnissen des Fahrers das Fahrzeug verändert oder irreversibel dekoriert werden, muss Jet Car Rent im Voraus informiert werden und die Wiederherstellungskosten gehen bei Rückgabe zu Lasten des Fahrers.

**J. Neue Europäische Durchführungsverordnung für Firmenwagen von Grenzgängern**

Der Fahrer bestätigt, die neue, in diesem Abschnitt erwähnte Verordnung sowie die am 1. Mai 2016 (EU 2015/2446, EU 2015/2447 und 952/2013) in Kraft getretene Verordnung zu kennen, die die Nutzung von Fahrzeugen von Drittländern in der EU durch in der EU ansässige Bürger regelt.

*Seit 1. Mai 2015 können Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, im Rahmen des Zollrechts, den Dienstwagen nur mehr für folgende Zwecke nutzen:*

*Direkte Fahrt Wohnung-Arbeitsstätte (als Privatnutzung angesehen)*

*Entgeltlicher Personen- oder Warentransport sowie Fahrten, die unter die im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben des Mitarbeiters fallen.*

Ausgabe April 2019/privat